

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/9/15 2001/09/0233

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.2004

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ABGB §1151;

AÜG §3;

AÜG §4 Abs4;

AuslBG §2 Abs2 lite idF 1997/I/078;

AuslBG §2 Abs3 litc idF 1997/I/078;

AuslBG §2 Abs4 idF 1997/I/078;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita idF 1997/I/078;

AuslBG §3 Abs1 idF 1997/I/078;

VStG §9;

Rechtssatz

U.a. sprechen besonders gewichtig folgende Merkmale für die Ansicht, im Beschwerdefall würden die Hinweise auf eine bewilligungspflichtige Beschäftigung überlassener Arbeitskräfte überwiegen: Zum ersten wurden die gesamten Arbeitsleistungen wegen eines Personalmangels im Betrieb der Bf (der handelsrechtlichen Geschäftsführerin der W GmbH) an die S GmbH vergeben. Weiters sind die Leistungen der Ausländer (Verlegung von Granitplatten; Steinmetzarbeiten) ident mit gleichartigen Betriebsergebnissen, welche im Betrieb der Bf angestrebt werden, und hat die W GmbH schließlich auch die Arbeiten vollendet. Sodann wurde nicht nur das zu verlegende Steinmaterial von der W GmbH beigestellt, sondern letztendlich auch das für die Verlegung notwendige Verlegematerial. Dass auf Grund einer Vereinbarung im Werkvertrag die S GmbH diese zusätzlichen Materialien beizuschaffen verpflichtet gewesen wäre, ändert nichts am Umstand, dass - nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt - tatsächlich auch diese zusätzlichen Materialien von der W GmbH beigestellt wurden. Weiters erfolgte eine tägliche Beaufsichtigung der Arbeiten sowie die Erteilung von Arbeitsanweisungen und die Kontrolle des Arbeitsfortschrittes und der Qualität durch den Bauleiter der W GmbH, und wurde dieser auch von sämtlichen Ausländern im Erhebungsformular als "Vorgesetzter" angegeben. Bei derartigen Umständen kam dem "Werkunternehmer" S GmbH de facto keinerlei Gestaltungsautonomie mehr zu, und es lag eine organisatorische Eingliederung in den Betriebsablauf der W GmbH vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2004:2001090233.X02

Im RIS seit

20.10.2004

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at